

An die (den)

**Bezirkshauptmannschaft  
(Pol. Expositur), Magistrat**

in .....

Stempel-  
marke

## Fällungsantrag

Ich/Wir

Familienname und Vorname, Vulgoname	
Wohnanschrift	Telefon

beantrage(n) als

Zutreffendes bitte ankreuzen !

verfassungsberechtigte(r) Waldeigentümer  Fruchtnießer\*  sonstige(r) Verfügungsberechtigte(r)\*  
die Erteilung der Bewilligung für folgende Fällung(en):

Hiebsort	Kahlhieb		Einzelstammentnahme		Anmerkung
	Katastralgemeinde(n) und Grundstücksnummer(n)** Unterabteilung***	auf einer Fläche von ha	geschätzte Holzmenge fm	auf einer Fläche von ha	

Fällungszeitraum	Gesamtbesitzfläche in ha	davon Waldfläche in ha	davon Wirtschaftswald in ha
Schlägerungsunternehmer (Vor- und Zuname, Firma, Anschrift)			
Käufer von Holz auf dem Stock (Name, Firma, Anschrift)			
Waldeigentümer (Vor- und Zuname, Anschrift)****			

Ort und Datum

Unterschrift

**Anmerkungen:**

- \* Wenn der Antragsteller nicht Waldeigentümer ist, muß die Vollmacht, die Verfügungsberechtigung oder das Fruchtnießungsrecht nachgewiesen werden.
- \*\* Die Angabe der Grundstücksnummer(n) nur dann vornehmen, wenn keine Zweifel darüber bestehen. Die genaue Lage wird sonst anlässlich der örtlichen Erhebung gemeinsam mit dem Forstorgan festgelegt.
- \*\*\* Werden Fällungspläne zur Genehmigung vorgelegt, genügt die Angabe der Unterabteilung.
- \*\*\*\* Nur ausfüllen, wenn der Antragsteller nicht Waldeigentümer ist.

Bitte beachten!

## Auszug aus dem Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440

### VI. Abschnitt – Die Nutzung der Wälder

- § 80 Verboten sind Nutzungen in Beständen unter 60 Jahren (Hiebsunreife).
- § 82 Verboten sind Großkahlhiebe mit einer Breite bis zu 50 Meter und über eine Länge von 600 Meter bzw. bei einer Breite über 50 Meter und einem Ausmaß von 2 Hektar.
- § 85 Bewilligungspflichtige Fällungen sind **Kahlhiebe ab einem halben Hektar**, wobei die angrenzenden, ungesicherten Jungflächen oder unbestockten Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentums Grenzen mitzurechnen sind. Einzelstammentnahmen sind Kahlhieben gleichzuhalten, wenn weniger als sechs Zehntel der vollen Überschirmung zurückbleibt.
- § 86 Meldepflichtige Fällungen sind Räumungshiebe sowie Fällungen infolge höherer Gewalt, wenn die Fläche größer als ein halbes Hektar ist. Die Meldung hat eine Woche vor Beginn der Arbeiten zu erfolgen.
- § 87 Antragsberechtigt ist der Waldeigentümer. Steht dem Waldeigentümer auf Grund einer Fruchtneißung das Verfügungsrecht nicht zu, so hat der danach Verfügungsberechtigte den Antrag zu stellen. Dem Waldeigentümer steht jedoch Parteienstellung zu, weshalb der auch zur Lokal-erhebung zu laden ist bzw. eine Bescheidausfertigung erhält.
- § 88 Bei Unterlassung einer Wiederbewaldung durch den Antragsteller ist die Fällungsbewilligung so lange zu versagen, bis er dieser Verpflichtung entsprochen hat. Die Bewilligung ist erforderlichenfalls unter Bedingungen und Auflagen zu erteilen. Zum Beispiel: behördliche Auszeige mit dem Waldhammer, Erlag von Kauttionen und anderes mehr.
- § 90 Wird einem Verfügungsberechtigten die Fällungsbewilligung erteilt, tritt dieser hinsichtlich der Verpflichtungen (zum Beispiel Wiederbewaldung) an die Stelle des Waldeigentümers. Besteht ein Fruchtneißungsrecht, hat der Waldeigentümer für die Erfüllung von Verpflichtungen zu sorgen, wenn der Berechtigte den Verpflichtungen nicht nachkommt.
- § 91 Die Behörde hat innerhalb sechs Wochen nach Einlangen des Fällungsantrages über diesen zu entscheiden. Verhindern Witterungseinflüsse die Erhebung, kann diese Frist erstreckt werden. Hievon ist der Antragsteller mit Bescheid in Kenntnis zu setzen.
- § 93 Falls mehrjährige Fällungspläne zur Genehmigung vorgelegt werden, müssen die Fällungsorte kartenmäßig dargestellt werden.
- § 14 Fällungen entlang der Eigentums Grenze in einer Entfernung von weniger als 40 Meter sind zu unterlassen, wenn dadurch der nachbarliche Wald einer offenbaren Windgefährdung ausgesetzt wird. Eines solchen Deckungsschutzes bedarf es jedoch nicht, wenn der nachbarliche Wald ein Alter von 90 Jahren erreicht hat und der zum Deckungsschutz Verpflichtete die Fällungsabsicht dem Eigentümer des nachbarlichen Waldes nachweislich mindestens sechs Monate vor Durchführung der beabsichtigten Fällung angezeigt hat.

#### Raum für amtliche Vermerke:

Erhebung für ..... 19....., ..... Uhr, in ..... anberaumt.

Antragsteller mündlich – schriftlich – telefonisch verständigt.

Folgende Parteien geladen: .....

.....

.....

Sonstige Vermerke: .....

.....

Datum: ..... Paraphe: .....